

## § 0110 BGB

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener [Vertrag](#) gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige [Leistung](#) mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier [Verfügung](#) von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.